



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Fundrechtsangelegenheiten

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)

Fundsachen sind Gegenstände, die dem Besitzer ohne Absicht der Eigentums- oder Gewahrsamsaufgabe abhanden gekommen sind. Wer eine verlorene Sache an sich nimmt, muss diese im Interesse des Verlierers des Gegenstandes oder Eigentümers unverzüglich dem Fundbüro (Bürgerbüro) mitteilen bzw. die Fundsache dort abgeben oder übersenden. Im Zuge der Erstellung einer Fundanzeige werden gemäß § 4 Nr. 11 AllgZustVO-Kom i.V.m. den §§ 965 bis 984 BGB und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e EU-DSGVO folgende Daten erhoben und im Fundregister gespeichert:

Personenstammdaten

Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift

Angaben zum Fundgegenstand

Fundnummer, Bezeichnung, Marke, Farbe, Besonderheiten, Rahmen- bzw. SerienNr., Fundort und -zeit usw.

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Kontaktdaten (Telefon-Nr., Telefax-Nr. E-Mail)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a EU-DSGVO haben Sie ggf. Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten bezüglich der Übermittlung Ihrer Daten hinsichtlich des Finderslohnanspruches gegeben. Diese Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt (siehe auch Ziffer 3.2.).

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Mit dem Übergang des Eigentums an die berechtigte Person (z.B. Eigentümer oder eigentumsberechtigter Finder) werden die Daten noch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren gemäß Ziffer 4.2. aufbewahrt. Danach werden sie gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Für weitere Ermittlungsaufgaben werden bestimmte Fundsachen als Fahndungsnotierung an die Polizei übermittelt und mit dem dortigen Informationssystem abgeglichen.
- Zur Abwicklung von Finderlohnansprüchen gemäß § 971 BGB werden die Kontaktdaten von uns an den Verlierer (sofern Einverständnis besteht) herausgegeben.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).